



Kassenärztliche
Bundesvereinigung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand: 19.05.2009

Stellungnahme der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu den Anträgen der Fraktionen

FDP: Moratorium für die elektronische Gesundheitskarte (BT-Drs. 16/11245) und

Bündnis 90/Die Grünen: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte gewährleisten (BT-Drs. 16/12289)

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung begrüßt Perspektiven, die sich aus dem Einsatz der Telematik im Gesundheitswesen für eine Verbesserung der Versorgung und der Abläufe ergeben. Dabei muss sich die Technik jedoch den Gegebenheiten der Praxen anpassen und darf keinesfalls zu einem Mehr an Aufwand und Bürokratie führen.

Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK)

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung geht von einer sinnvoll in einzelnen Schritten zu vollziehenden Einführung der eGK ohne unnötigen Zeitdruck aus. Qualität geht dabei vor Schnelligkeit.

Derzeit beginnt der sogenannte Basis-Rollout. Dabei werden zunächst die notwendigen stationären und mobilen Kartenterminals von den Vertragsärzten und -psychotherapeuten in der Region Nordrhein installiert. Ab einem Kartenterminal-Ausstattungsgrad von 95% können die Krankenkassen in dieser Region die eGK parallel zur heutigen Krankenversichertenkarte (KVK) ausgeben. Durch diese Parallelität kann möglichen Problemen begegnet werden. Im übrigen Bundesgebiet werden die Kartenterminals installiert und erst nach dem Abschluss der Ausstattung sollten aus Sicht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung weitere Gesundheitskarten ausgegeben werden. Eine Parallelität von KVK und eGK ist dann nicht mehr notwendig.

Die Gesundheitskarte erweitert die KVK im Basis-Rollout zunächst im Wesentlichen durch das Bild auf der Karte und den fälschungssicheren Chip. Dennoch ist dieser scheinbar kleine Schritt in einem komplexen Projekt sinnvoll und richtig. Nicht zuletzt ist dieser Schritt die Ba-

sis für die Freiwilligkeit der weiteren Anwendungen der Gesundheitskarte, da so alle Beteiligten entscheiden können, die eGK nur zur Abrechnung oder darüber hinaus zu nutzen. Ein Moratorium erscheint derzeit nicht sinnvoll, da die Gesundheitskarte selbst sowie die notwendigen Kartenterminals alle sicherheitstechnischen Zulassungen erhalten haben.

Datenschutz und Datensicherheit

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung teilt die Auffassung, dass weder Kostenträger noch staatliche Stellen, Industrieunternehmen oder andere „Dritte“ Zugriff auf die sensiblen Gesundheitsdaten der Gesundheitskarte haben sollten. Insbesondere die kommerzielle Verwertung aller gespeicherten Patientendaten muss auch künftig wirksam ausgeschlossen sein. Durch die kryptographischen Mechanismen der eGK werden die Grundlagen dafür gelegt. Mit der eGK sollte sich der Versicherte z.B. an einer elektronischen Patientenakte anmelden müssen um auf die mittels des privaten Schlüssels verschlüsselten Gesundheitsdaten zugreifen zu können. Dies gilt für Gesundheitsdaten an zentraler Stelle genauso wie für mögliche dezentrale Speichermedien. Damit wäre die Verfügungsgewalt der Versicherten über ihre Daten sichergestellt. Gleichzeitig muss ein solches System für die tägliche Nutzung in der Versorgung geeignet sein und darf weder zum „gläsernen Patienten“ noch zum „gläsernen Arzt“ führen. Beide Aspekte müssen in breit angelegten Tests evaluiert werden.

Freiwilligkeit

Für die Kassenärztliche Bundesvereinigung ist das Freiwilligkeitsprinzip nicht nur für Patientinnen und Patienten sondern auch für Ärztinnen und Ärzte ein integraler Bestandteil der Einführung der eGK und ihrer Anwendungen. Ärztinnen und Ärzte müssen selbst entscheiden können, ob sie am Online-Betrieb der eGK teilnehmen wollen. Dies sieht sowohl der § 291a SGB V als auch der Bundesmantelvertrag vor.

Durch die Sicherstellung der Abrechnung mittels der neuen Kartenterminals und der Freiwilligkeit aller weiterführenden Anwendungen befindet sich das Projekt der Gesundheitskarte aus Sicht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf dem richtigen Weg, auch wenn insbesondere Forderungen der Krankenkassen nach einer Pflicht der Online-Anwendungen regelmäßig für Verwirrung sorgen.

Zentrale und dezentrale Speicherungsmöglichkeiten

Die gematik mbH hat verschiedene Möglichkeiten der dezentralen Speicherung medizinischer Daten untersucht und bewertet. Insbesondere eine Speichererweiterung der Gesundheitskarte scheint hier bzgl. Sicherheit und Handhabbarkeit erhebliche Vorteile gegenüber USB-Speichermedien zu besitzen. Es muss nun festgelegt werden, wie solche Speichermöglichkeiten in die Tests eingefügt werden können, um praktische Erfahrungen mit der dezentralen Speicherung und vergleichende Aussagen hinsichtlich einer Speicherung auf zentralen Servern zu erhalten.